

Matthias Möhring-Hesse

Verletzt die Armut in der Bundesrepublik ein Menschenrecht?

In Deutschland, einem zweifelsohne „reichen Land“, leben viele Menschen in Armut – und dies nicht nur nach Meinung gut gesinnter Menschen und Organisationen. Im dritten Armuts- und Reichtumsbericht „Lebenslagen in Deutschland“ konstatiert auch die schwarz-rote Bundesregierung, dass über zehn Prozent der Bevölkerung von Einkommensarmut betroffen sind (vgl. BMA 2008: XII). Dabei hat im Berichtszeitraum von 2002 bis 2005 nicht nur das sogenannte Armutsrisiko um zwei Prozentpunkte zugenommen; angestiegen ist auch die Anzahl derer, die von diesem Armutsrisiko dauerhaft betroffen sind (vgl. ebd.: 25 f.). Wer aber von Armut spricht, der sagt, dass die davon Betroffenen „zu wenig“ haben, behauptet also einen Mangel; und er bewertet diesen Mangel als negativ – und verpflichtet sich oder andere, nicht zuletzt den (Sozial-)Staat, zu dessen Beseitigung beizutragen. So urteilen gut gesinnte Menschen und Organisationen – und mit ihnen auch die Bundesregierung. Warum aber wird Armut nicht nur von den Betroffenen negativ beurteilt; warum gilt sie als ein zu überwindender Sachverhalt, warum als Herausforderung für (sozial)politische Interventionen? Verweist man zur Beantwortung dieser Fragen auf ein unveräußerliches Recht jedes Menschen, nicht in Armut leben zu müssen, intendiert man sowohl für die normative Disqualifizierung der für Deutschland konstatierten Armut als auch für die politische Verantwortungszuschreibung an den bundesdeutschen (Sozial-)Staat eine starke Rechtfertigung.

Dass Menschen unveräußerliche Rechte haben, wurde zwar über die Freiheitsrechte gegenüber dem Staat „entdeckt“. Über die Jahrhunderte hinweg wurden aber auf die Liste der Menschenrechte zunächst politische, dann auch soziale Rechte gesetzt. Ein Recht, nicht in Armut leben zu müssen, ließe sich in dieser Entwicklungslinie als ein Menschenrecht denken. In diesem Beitrag soll geprüft werden, ob sich ein solches Menschenrecht auch plausibilisieren lässt, und ob es gegenüber der für die Bundesrepublik festgestellten Armut in Anschlag gebracht werden sollte. Dazu wird zunächst ein Blick in den dritten Sozialbericht der Bundesregierung geworfen (1.) und die Bedeutung des Begriffs „Armut“ reflektiert (2.). Nach diesen Vorbereitungen wird die menschenrechtsethische Deutung

von Armut diskutiert (3.) und ein bürgerrechtsethischer Ansatz als Alternative vorgeschlagen (4.). Mit diesem Vorschlag bleibt man in der Nähe zu dem von der Bundesregierung vertretenen Armutskonzept. Man wird jedoch ihrer Aktivierungspolitik gegenüber einige kritische Anfragen stellen müssen (5.). Vielleicht können diese zeigen, dass die doch recht konzeptionellen Überlegungen nicht ohne (sozial)politische Relevanz sind.

1. Armut – regierungsamtlich gesehen

Nachdem in der langen Regierungszeit von Bundeskanzler Helmut Kohl Armut in der Bundesrepublik regierungsamtlich geleugnet wurde, beschloss 1999 der Bundestag mit seiner damals rot-grünen Mehrheit, dass die Bundesregierung regelmäßig einen nationalen Armuts- und Reichtumsbericht vorzulegen hat. Ihre Pflicht hat die schwarz-rote Regierung in diesem Jahr erfüllt. Kurz vor Veröffentlichung ihres Berichtes hatte es im Kabinett noch mächtig gerappelt. Nach Zeitungsberichten hatte der christsoziale Wirtschaftsminister Michael Glos bei seinem sozialdemokratischen Kollegen Olaf Scholz Einspruch erhoben und bemängelt, dass dessen Entwurf „kein realistisches Bild der sozialen Wirklichkeit in Deutschland“ zeichnete. Wie einst in Kohl'schen Zeiten solle doch erwähnt werden, dass nur wenige Menschen unterhalb des Existenzminimums leben müssten, es also echte Armut in der Bundesrepublik nicht gebe. Trotz dieser kollegialen Interventionen hat der Bericht – mit einigen Änderungen – die Zustimmung der Bundesregierung, wenn auch nicht die des Wirtschaftsministers gefunden.

Ein amtlicher Sozialbericht ist ein Planungsinstrument – und braucht dazu einigermaßen valide Daten. Zugleich ist er aber auch eine Art Leistungsschau der Regierenden und ihrer parlamentarischen Mehrheit – und braucht dazu möglichst schöne Zahlen, wenn man denn schlechte Zahlen nicht wie im ersten Sozialbericht der (Kohl'schen) Vorgängerregierung oder im zweiten Bericht der Konjunktur in die Schuhe schieben kann. Beide Entschuldigungen fielen für den neuen Bericht aus, da für die Sozialpolitik schon Jahre vor dem schwarz-roten Regierungsantritt eine geheime Große Koalition das Sagen hatte und die nun offizielle Große Koalition durch ausgezeichnete Konjunkturdaten begünstigt wird. So muss der neue Bericht die zwei Dinge zugleich leisten, die nicht ohne weiteres zueinander passen, den vergangenen sozial- und finanzpolitischen Reformen und der Wirtschaftspolitik der Regierung segensreiche Wirkungen attestieren und belastbare Angaben zur sozialen Ungleichheit, zur Armut und zu Unterversorgungslagen machen.

Was die Armut im Lande angeht, lautet die Erfolgsmeldung: „Der Sozialstaat wirkt“ (ebd.: IV). Die Ungleichheit der Markteinkommen wird durch Steuern und Sozialtransfers „deutlich reduziert“ (vgl. ebd.: 15), nämlich im Jahr 2005 zu fast 50 Prozent ausgeglichen. Die Bundesrepublik gehört damit in Europa „zu den Ländern, in denen die Sozialtransfers deutlich die Armutsrisikoquote senken“ (vgl. ebd.: 24). Die Kehrseite dieser Erfolgsmeldung ist allerdings, dass 13 % der Bevölkerung in Haushalten leben, deren bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Mittelwertes (Median) aller Einkommen beträgt, und damit in der Sprache des Sozialberichts vom Armutsrisiko betroffen sind. Hintergrund für diese hohe Armutsrisikoquote ist eine deutliche Zunahme der sozialen Ungleichheiten. Zumindest zum Ende des Berichtszeitraums, also bis 2005, ist der Gini-Koeffizient, ein Maßstab für soziale Ungleichheiten, von 0,298 auf 0,316 angestiegen. Dabei hat der Anteil der Personen mit einem Einkommen von weniger als der Hälfte des durchschnittlichen Einkommens ebenso zugenommen wie der Anteil der Personen mit einem Einkommen vom mehr als dem Doppelten davon. Der Anteil der Personen mit durchschnittlichen Einkommen (75 % bis 150 % des Medians) ist dagegen zwischen 2002 und 2005 von rund 53 Prozent auf unter 50 Prozent geschrumpft.¹ Zwei Drittel der in der Bundesrepublik erzielten Markteinkommen flossen in die Einkommen aus unselbständiger Arbeit. Bei diesen zeigt sich die Zunahme der sozialen Ungleichheit daran, dass sie zwischen 2002 und 2005 von durchschnittlich 24.873 Euro auf 23.684 Euro und damit um 4,8 Prozent zurückgingen. Dabei nahm der Anteil der unteren Dezile ab, die Anteile im oberen Bereich nahmen dagegen zu. Die Angaben zur zunehmenden sozialen Ungleichheit beendet der Bericht mit: „Der wirtschaftliche Aufschwung setzte erst im Jahr 2006 ein und wird mit den vorliegenden Einkommensdaten von 2005 nicht erfasst“ (ebd.: 18), womit wohl angedeutet werden soll, dass sich in den letzten Jahren alles wieder zum Besseren entwickelt hat.²

Bei der Beschäftigungsentwicklung meldet der Regierungsbericht die „Trendwende am Arbeitsmarkt“ (ebd.: 7) als Erfolg. Zwar bestand am Ende des eigentlichen Berichtszeitraumes, also (im Februar) 2005, mit einer Arbeitslosenquote von 14,1 Prozent die höchste Arbeitslosigkeit seit der Wiedervereinigung. Doch seit Beginn des Jahres 2006 „sanken die Arbeitslosenzahlen deutlich und sind seitdem stets niedriger als im jeweiligen Vorjahresmonat“ (ebd.: 79 f.). Als Ursache dieser positiven Entwicklung wird der konjunkturelle Aufschwung ausgegeben, aber auch auf die Arbeitsmarktreformen der Agenda 2010 hingewiesen. Diese haben „die vom konjunkturellen Aufschwung auf dem Arbeitsmarkt ausgehenden Effekte verstärkt“ (ebd.: 80). Zur positiven Ent-

wicklung auf dem Arbeitsmarkt hätten die Zunahme der selbständigen Tätigkeiten sowie der Zuwachs bei flexiblen Beschäftigungsformen wie beispielsweise geringfügige Beschäftigung und Leiharbeit beigetragen, wie sie mit den Hartz-Gesetzen forciert wurden. Wiederum musste aber auch die Kehrseite dieser Entwicklung notiert werden: „Mit der Zunahme des Niedriglohnbereichs auch bei Vollzeitwerbstätigkeit geht ein gestiegenes Armutsrisiko von Erwerbstätigen einher“ (ebd.: 86). Zum Ende des eigentlichen Berichtszeitraums waren 36,4 % aller Beschäftigten – und damit gut ein Prozent mehr als drei Jahre zuvor – dem Niedriglohnbereich zuzurechnen, wobei als Niedriglohn ein Verdienst von weniger als zwei Dritteln des Medians der Bruttolöhne aus unselbständiger Beschäftigung angesetzt wurde. Von Einkommensarmut sind also in der Bundesrepublik nicht nur Erwerbslose, sondern zunehmend auch Erwerbstätige besonders betroffen. Deren Armutsrisiko stieg auf 6 % an.

Mit diesen und anderen Zahlen erfasst die Bundesregierung bestenfalls Einkommensarmut, oder in der Sprache des Berichts: das Armutsrisiko, nicht aber Armut. Mit „Armut“ meint sie nämlich etwas anderes als den Sachverhalt, dass die davon betroffenen Personen und Haushalte mit ihren Einkommen unterhalb des Durchschnitts bleiben. Sie fokussiert ihren Armutsbegriff – in Übereinstimmung mit neueren, häufig an *Amartya Sen* anschließenden Vorschlägen aus der Armutsforschung – auf das politische Ziel allgemeiner Teilhabe hin (vgl. Bartelheimer 2005; ders. 2007). Entsprechend bezeichnet sie Armut als „Mangel an Verwirklichungschancen“ (BMA 2008: 2). Zwar hält sie „daran fest (...), dass in unserer Gesellschaft der sozialen Marktwirtschaft der individuelle Mangel an ökonomischen Ressourcen ein besonderes Gewicht hat“ (ebd.). Jedoch sucht sie „nicht nur nach den verfügbaren materiellen Ressourcen und Rechtsansprüchen zu fragen, sondern auch danach, ob daraus auch faktisch verbesserte Chancen resultieren“; ihr geht es also um „Teilhabechancen“ (ebd.) und „Verwirklichungschancen“ (ebd.). Genau diese Armut, also „Mängel an Verwirklichungschancen“ muss die Bundesregierung als Begleiterscheinung der zunehmenden Einkommensarmut feststellen, etwa Benachteiligung von Kindern aus bildungsfernen und einkommensarmen Familien, Schieflagen bei den Gesundheitschancen und Krankheitsrisiken oder Ungleichheiten bei der politischen Beteiligung und beim freiwilligen Engagement.

2. „Zu wenig“ und „weniger“

„Armut“ ist eines jener alltagssprachlich vertrauten Begriffe, die bei sozialwissenschaftlicher Verwendung voller Tücken stecken. Alltagssprachlich wird mit dem Begriff der Sachverhalt bezeichnet, dass Einzelne über *weniger* als das verfügen, über das in ihren

sozialen Zusammenhängen alle anderen normalerweise verfügen können; und es wird *zugleich* geurteilt, dass sie von etwas *zu wenig* verfügen. Für den Begriff „Armut“ ist also *erstens* die Bezugnahme auf ein wie auch immer bestimmtes Normales und *zweitens* die Disqualifizierung der dabei festgestellten Abweichung als Mangel konstitutiv. Darüber hinaus wird *drittens* aus der negativen Wertung der normative Schluss gezogen, dass die von dem Mangel Betroffenen ein Recht auf Unterstützung haben und dass andere in der Pflicht stehen, diese Unterstützung zu leisten. „Armut“ ist daher nicht nur ein relativer Begriff, sofern er einen Mangel relativ zu den innerhalb einer Gesellschaft normalen Standards der Lebensführung bezeichnet. Darüber hinaus ist er auch ein relationaler Begriff, impliziert nämlich eine Relation zwischen Armen, denen ein Recht auf Unterstützung zugesprochen wird, und den Nicht-Armen, an die spiegelbildlich Verpflichtungen zur Unterstützung adressiert werden.

Dass das „Zu wenig“ der Armut über das „Weniger“ und damit in Bezugnahme zur Nicht-Armut erschlossen wird, wird – zumal in sozialpolitischen Diskursen – in Frage gestellt. Man sucht etwa „absolute Armut“ von „relativer Armut“ abzugrenzen – und manchmal anschließend mit Hinweis auf die absolute Armut in anderen Ländern die bloß relative Armut im eigenen Lande zu relativieren. Oder aber man behauptet, dass mit dem Begriff der relativen Armut jeder Gesellschaft Armut eingeredet würde, weil es in Folge von sozialen Ungleichheiten immer Personen und Haushalte gibt, die weniger als andere haben – und dann als arm gelten müssten. So bezweifelt man die analytische und politische Relevanz der relativen Armut.

Zunächst zum ersten Einwand: Mit dem Begriff „absolute Armut“ wird zumeist ein Mangelzustand bezeichnet, der es den davon Betroffenen nicht erlaubt, ihre physische Existenz zu sichern. Dazu wird eine Armutsgrenze mit Hilfe von „objektiv“ bestimmten Minimalstandards der Ernährung, Kleidung, Unterkunft oder der Gesundheitsfürsorge definiert. Absolut arm sind Menschen, bei denen diese Existenzminima unterschritten werden. Der damit angezeigte Mangel gehört allerdings zu den „Vorrechten“ der sogenannten Entwicklungsländer sowie einiger Transformationsgesellschaften – und spielt in der Bundesrepublik, wie Wirtschaftsminister Glos in seiner Kritik am Sozialbericht seiner Regierung anmerkte, allenfalls eine marginale Rolle. Doch trotz des Adjektivs „absolut“ ist auch die absolute Armut relativ, wenngleich die dabei referierte Armutsgrenze weit unten angesetzt wird. Die unterstellten Existenzminima müssen nämlich auf die in einer Gesellschaft vorherrschenden Ernährungsstandards und Konsumgewohnheiten bezogen werden, wobei „absolut“ diese Bezugnahme kaschiert. Mit dem Begriff der absoluten Armut erspart man sich also keineswegs die Mühen, das

Gegenüber der Armut auszuweisen und so den mit „Armut“ bezeichneten Zustand in einen Zusammenhang zu stellen, in dem die Armen weniger als andere und *deshalb* zu wenig haben. Scheint der Begriff zur Auszeichnung extremen Mangels unverzichtbar, so bezeichnet man alltagssprachlich die Lebenslage der davon Betroffenen mit „Elend“ oder ähnlichen Begriffen.

Auch der zweite Einwand gegen die „relative Armut“ kann nicht überzeugen, dass in Folge von sozialen Ungleichheiten begrifflich auch dann Armut erzeugt würde, wenn eigentlich niemand zu wenig habe. Tatsächlich wird unter Bedingungen der sozialen Ungleichheit nicht jedes „Weniger“ mit dem Begriff der Armut bezeichnet. Vielmehr muss eine Armutsschwelle angegeben werden, ab der das „Weniger“ ein „Zu wenig“ bedeutet und deshalb Armut ist. Erst wenn die soziale Ungleichheit in einer Gesellschaft diese Schwelle überschreitet, „springt“ der Armutsbegriff mit der ihm eingebauten Relativität an. Allerdings wird mit „Armut“ eine eindeutige Armutsschwelle nicht präjudiziert – und muss daher bei Verwendung dieses Begriffs angegeben werden.

Wird Armut im Gegenüber zu den Lebensverhältnissen der Nicht-Armen ausgewiesen, dürfen deren Lebensverhältnisse – und damit eben die Bezugsgröße für die Armut – nicht in rein statistischen Konstruktionen eingefangen werden. Weil mit dem Armutsbegriff zugleich die negative Bewertung der Abweichung vom Normalen verbunden ist, braucht er eine begründete Vorstellung von dem, wie die Nicht-Armen leben, die „genug“ haben. Diese Forderung macht eines der Probleme empirischer Armutsforschung aus, sofern sie mit verschiedenen Durchschnittswerten und folglich mit statistischen Konstruktionen arbeiten muss. Ob aber diese Durchschnittswerte die Lebensverhältnisse der Nicht-Armen widerspiegeln können und ab welcher Abweichung von welchem Durchschnitt die Schwelle zur Armut überschritten wird, muss mit Bezug auf die Lebensverhältnisse begründet werden, die wiederum nur mit statistischen Maßzahlen eingefangen werden können. Harte Maßzahlen mit eindeutigen Armutsschwellen sollten deshalb von den Sozialwissenschaften nicht erwartet werden, jedoch Begründungen, warum welche Maßzahlen als Armutsschwellen gewählt wurden.

3. Armut und Menschenrechte

Der sozialpolitische Diskurs über die Armut im eigenen Land kommt, so beklagt *Michael Krennerich* in dieser Zeitschrift, „noch weitgehend ohne Menschenrechtsbezüge aus. In Deutschland besteht eine gewisse Scheu, die Überwindung sozialer Missstände und

struktureller Benachteiligungen als eine menschenrechtliche Verpflichtung auszuweisen“ (Krennerich 2007: 129). Wenn man diese Scheu überwindet, Armut als „Frontalangriff auf die Menschenwürde“ (ebd.) und damit als Verletzung eines der diese Würde schützenden Menschenrechte anspricht, gibt man der mit „Armut“ implizit vollzogenen Bewertung und den daraus resultierenden Rechts- und Pflichtzuschreibungen eine starke Begründung: Menschen, die in Armut leben müssen, werden in ihrer Würde verletzt und damit um ihr unveräußerliches Recht gebracht, nicht in Armut leben zu müssen. Im Kontext einer einigermaßen zivilen Gesellschaft sollte dieser Zustand nicht bestehen – und ist damit von allen Menschen unter dem Anspruch ihrer aller gleichen Ansprüche auf ein würdevolles Leben negativ zu bewerten. Als Folge dieser eindeutigen Wertung haben die von Armut Betroffenen einen Anspruch darauf, dass sie in ihr Recht gesetzt werden und dazu Unterstützung erfahren, um sich aus dem Zustand der Armut befreien zu können. Spiegelbildlich dazu werden andere, die zu dieser Unterstützung in der Lage sind, zu geeigneten Aktivitäten verpflichtet; vor allem aber wird eine entsprechende Verantwortung an den Staat adressiert, sofern der die Menschenwürde *aller* auf seinem Territorium lebenden Menschen zu achten und deren Menschenrechte zu gewährleisten hat. Für eine Skandalisierung der Armut im Lande und für die politische Mobilisierung geeigneter Sozialpolitiken scheint eine solch starke Begründung bestens geeignet, – wenn sie denn eine hinreichend große Mehrheit überzeugen kann.

Mit der menschenrechtsethischen Deutung von Armut wird zwar die im Armutsbegriff „vorgesehene“ Normativität bedient; zugleich wird aber seiner Relativität ausgewichen – und auf den Spuren der absoluten Armut der bezeichnete Zustand als Abweichung von absoluten, jedem Menschen zustehenden Minima und so eben nicht im Verhältnis zu den Lebensverhältnissen der Nicht-Armen bestimmt. Zumindest wird dieses Verhältnis nicht systematisch reflektiert. Nach einem gemeinen Verständnis von Menschenrechten dienen diese dem Schutz der allen Menschen eigenen Würde, die sie ohne jede Leistung, ohne Verdienst und unabhängig von Rasse, Geschlecht, Alter und anderen personenbezogenen Eigenschaften, ebenso unabhängig von ihren besonderen Lebensumständen und damit mindestens von Geburt an „haben“. Wie die unveräußerliche Würde eines jeden Menschen sind auch die sie gewährleistenden Rechte absolut, d.h. werden „an und für sich“ bestimmt. Sie gelten für alle Menschen und sind *universell*; sie gelten für alle Menschen in gleicher Weise und sind insofern *egalitär*; sie können keinem Menschen abgesprochen werden und sind insofern *kategorisch* (vgl. Lohmann 2002: 63); sie verpflichten alle Menschen gegenüber allen anderen – und sind deshalb *reziprok*. In den unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen

müssen diese Rechte jeweils gewährleistet, dazu allenfalls in unterschiedliche Kulturen hinein „übersetzt“ werden. Staaten haben diese, ihrem Recht („*law*“) immer schon vorausgehenden und zugleich ihr Recht bestimmenden Menschenrechte („*rights*“) für alle auf ihrem Territorium lebenden Menschen, gleich ob Staatsbürger oder nicht, zu gewährleisten.

Durch die menschenrechtsethische Deutung der Armut wird der damit bezeichnete Zustand in die absolute Logik der Menschenrechte „hineingezogen“. Gut lässt sich das an der anti-egalitaristischen Begründung der Verteilungsgerechtigkeit demonstrieren, wie sie im Anschluss vor allem an *Harry Frankfurt* in der Bundesrepublik von *Angelika Krebs* vertreten wird. Gegenüber liberalen Gerechtigkeitstheorien trägt Frankfurt folgendes Argument vor: „Das Übel, das manche Menschen ein schlechtes Leben führen, entsteht nicht dadurch, dass andere Menschen ein besseres Leben führen. Das Übel liegt einfach in der unverkennbaren Tatsache, dass schlechte Leben schlecht sind“ (Frankfurt 2000: 41). Sofern „alle Menschen nun einmal auf dieselbe Art beschaffen sind“ (ebd.: 43), lassen sich für sie alle dieselben „Ansprüche auf manche Dinge“ (ebd.) begründen, auf dass sie nicht schlecht leben müssen. Was von Frankfurt als ein Argument gegen die Gleichheit gemeint ist, ist – wie Krebs herausarbeitet – zuvor ein Argument dagegen, in normativen Fragen Vergleiche anzustellen. Während man bei komparativen oder relationalen Standards Einzelnen Rechte oder Pflichten im Verhältnis zu Anderen zuspricht, geht es bei nichtkomparativen oder absoluten Standards um die Erfüllung absoluter Ansprüche Einzelner, die unabhängig von Anderen bestehen. Zumindest die „besonders wichtigen, elementaren Standards der Gerechtigkeit [sind] nichtrelationaler Art“ (Krebs 2002: 120). Sie „garantieren allen Menschen *menschenwürdige Lebensbedingungen*“ (ebd. – Hervorh. im Orig.) – und geben „*absolute Schwellenwerte* vor“ (ebd. – Hervorh. im Orig.). „Wenn (...) ein Mensch unter Hunger oder Krankheit leidet, ist ihm zu helfen, weil Hunger und Krankheit für jeden Menschen schreckliche Zustände sind, und *nicht deswegen, weil es anderen (...) besser geht als ihm*“ (ebd. – Hervorh. im Orig.). Absolute Standards werden allerdings unterschiedlich ausgelegt: Im „Libertarianismus“ eines *Robert Nozicks* geht es ausschließlich darum, die negative Freiheit aller zu schützen. Niemand darf seines Lebens, seiner Gesundheit, seiner Freiheit und vor allem seines Eigentums beraubt werden. Krebs’ „nonegalitaristischer Humanismus“ dagegen gibt „sich mit solch minimalen absoluten Standards nicht zufrieden“ (ebd.: 133). Ihr zufolge muss der Staat „auch dafür (...) sorgen, dass niemand unter elenden Umständen existieren muss. Jeder muss Zugang zu Nahrung, Obdach, medizinische Grundversorgung,

persönlichen Nahbeziehungen, sozialer Zugehörigkeit, Individualität und privater wie politischer Autonomie haben. Allen muss ein menschenwürdiges Leben effektiv ermöglicht werden“ (ebd.). Im Kontext eines solchen Humanismus kann Armut als ein an absoluten Standards gemessenes „Zu wenig“ gedeutet und zugleich negativ bewertet werden – und darin eben als Verletzung von so etwas wie ein jedem Menschen zustehendes Recht auf „Genug“.

Bereits die Unterscheidung zwischen relativen und absoluten Standards steht auf schwankendem Boden, sofern eben auch vermeintlich absolute Standards auf Vergleichen basieren, die sie im Zuge ihrer Banalisierung vielleicht vergessen machen kann. Ebenso wenig wie ihre nonkomparativen Standards kann Krebs' Verabschiedung der Gleichheit überzeugen, sofern auch ihre Gerechtigkeit den Ansprüchen der Gleichheit aufsitzt, dass alle von allen als Gleiche (was nicht heißt: gleich) behandelt werden sollen. So gehört zu den Bedürfnissen aller Menschen, ohne Diskriminierungen und d.h. eben als Gleiche unter Gleichen leben zu können. Was es aber heißt, ohne Diskriminierungen leben zu können, lässt sich nur im Vergleich mit anderen feststellen (vgl. Ladwig 2005).

Jenseits dieser philosophischen Kritik zeigt sich ein weiteres Problem der menschenrechtsethischen Deutung von Armut: Bezogen auf die elementaren Gerechtigkeitsstandards gibt es für eine mit absoluten Standards arbeitende Ethik zwei Zustände, das „Zu wenig“ mit der Unterschreitung dieser Standards und das „Genug“ mit deren Erfüllung. Um mit solchen Standards auf hinreichend große Plausibilität zu stoßen, dürfen sie nicht allzu hoch angelegt, müssen vielmehr auf einen „humanitären Sockel für alle“ (Krebs 2002: 133) bezogen werden. Auch wenn Krebs offen lässt, wie etwa eine ausreichende Ausstattung mit Kleidung „für alle“ absolut bestimmt werden kann, so ist evident, dass ihre von Erwägungen der Subsistenz begründeten Armutsschwellen der für die Bundesrepublik diagnostizierten Armut nicht gerecht werden können. Diese Armut besteht nämlich oberhalb des von Krebs angesprochenen „humanitären Sockels für alle“. Je stärker man jedenfalls die Armutsschwellen über das Niveau der Subsistenz löst, umso weniger wird man auf allgemeine Zustimmung stoßen, dass mit deren Unterschreitung die Menschenwürde der Betroffenen verletzt wird.

Zur menschenrechtsethischen Deutung von Armut sind allerdings absolute Standards nicht zwingend, wie etwa der egalitaristische Vorschlag von *Stefan Gosepath* zeigt. Soziale Menschenrechte sucht er über die moralische Präsumtion für Gleichverteilung zu begründen und bestimmt damit das Recht Einzelner im Verhältnis zu dem aller Anderen. Aus der alle Menschen gleichermaßen verpflichtenden Moral gleicher

Achtung schließt er, dass „jede Person als mit *prima facie* gleichen Anspruch auf die Güter anzusehen [ist], es sei denn, es könnten Gründe für eine Ungleichverteilung angeführt werden“ (Gosepath 2002: 176). Weil diese Präsumption moralisch und d.h. für Gosepath universal begründet ist, gilt sie auch für alle Menschen weltweit: Alle Menschen dieser Welt haben den gleichen Anspruch darauf, bei den in dieser Welt zu verteilenden Gütern gleichermaßen begünstigt zu werden und andernfalls hinreichend gute Gründe für die Ungleichverteilung zu erhalten. Auf diesem universalen Anspruch gründet Gosepath soziale Menschenrechte, die „den besonderen fundamentalen Anspruch auf die gerechte Zuteilung bestimmter sozialer Grundgüter“ (ebd.: 180) festschreiben.

Weil auch auf einem hohen Wohlstandsniveau von einer Gleichverteilung ausgehend, werden Gosepaths soziale Menschenrechte „im Niveau weit über dem liegen, was soziale Rechte bisher sichern“ (ebd.: 180). Damit werden sie besser zu der für die Bundesrepublik konstatierten Armut „passen“ als Krebs’ absolute Menschenrechte. Dass sie aber nicht nur für das Verhältnis der in der Bundesrepublik lebenden Armen zu den Nicht-Armen, sondern in Folge der menschenrechtsethischen Grundlegung auch für das Verhältnis der Armen in „ärmeren“ Regionen dieser Welt zu den (nicht nur) Armen in der Bundesrepublik behauptet werden, macht ihren systematischen Gewinn wieder zunichte. Problematisch ist Gosepaths Menschenrechtsethik auch darin, dass sie ausschließlich über die Verteilung argumentiert – und zwar auch bei den „Gütern“, die nicht im eigentlichen Sinn, wie etwa Eigentum und Vermögen, verteilt werden, sondern – wie Freiheitsrechte und Partizipationsmöglichkeiten – gewährt und zugewiesen werden, dabei – im Gegensatz zum Eigentum und Vermögen – „unendlich“ erzeugt werden *können*. Dadurch dass er Fragen der Verteilungsgerechtigkeit in sozialen Menschenrechten zu beantworten sucht, stellt er sie zudem weltweit – und verpasst so die sozialen, in der Regel nationalstaatlich gebundenen „Räume“, in denen Fragen der Verteilung trotz aller Globalisierung nur beantwortet werden können.

Vor allem aber steht auch seine Menschenrechtsethik gegen die Logik des Armutsbegriffs. Verletzt werden seine sozialen Menschenrechte dadurch, dass ein „Weniger“ nicht oder nur unzureichend gerechtfertigt wird, nicht aber dadurch, dass jemand zu wenig von etwas hat. Das „Zu wenig“, also der Sachverhalt unzureichender Teilhabe, kann ihn höchstens mittelbar beschäftigen, sofern die unzureichende Teilhabe zum Argument der Rechtfertigung gemacht wird. Löst sich in Krebs’ absoluter Menschenrechtsethik das „Weniger“ der Armut in dem „Zu wenig“ auf, passiert in Gosepaths relativer Konzeption genau das Gegenteil, verschwindet das „Zu wenig“ in dem

ungerechtfertigten „Weniger“. So aber verpassen beide Ansätze den mit „Armut“ zumindest alltagssprachlich gemeinten Sachverhalt.

4. Armut und Bürgerrechte

Die „Scheu“ der Bundesdeutschen, die Armut im eigenen Land menschenrechtsethisch zu besprechen, scheint berechtigt: Dass viele von ihnen weniger als die anderen und deswegen zu wenig haben, lässt sich offenbar nicht dadurch einholen, dass diese Armut Menschen *als Menschen* zugesprochen wird. Dagegen lässt sich das im Armutsbegriff referierte Zugleich von „Weniger“ und „Zu wenig“ einfangen, wenn es Bürgern/Bürgerinnen im Verhältnis zu allen anderen Bürgern und damit als *gleichberechtigte Mitglieder einer* politischen Gemeinschaft „zugesprochen“ wird. Im Gegensatz zu „Mensch“ ist „Bürger“ von vornherein ein relationaler Begriff, sofern der damit Bezeichnete nicht schon von Geburt an besteht, sondern durch entsprechende Anerkennung aller anderen Bürger/innen „entsteht“, die sich wechselseitig die gleichen Rechte auf gesellschaftliche Zugehörigkeit und Beteiligung zusprechen. Für die von Bürgern bevölkerten Gesellschaften lässt sich ein „Zu wenig“ angeben, sofern die davon Betroffenen so viel weniger als andere erhalten, dass sie keine mit allen anderen Bürgerinnen/Bürgern vergleichbare Lebenslagen einnehmen und dadurch ihre gleichen Rechte nicht wahrnehmen können.

In die von vielen gezeichnete globalisierte Welt scheint die Unterscheidung zwischen Menschen- und Bürgerrechten nicht mehr zu passen, da die von den einzelnen getragenen Kommunikationen, Transaktionen und Beziehungen die Grenzen nationalstaatlich gefasster Gesellschaften überschreiten und eine grenzenlose Welt „einnehmen“. In einer anwachsenden Literatur mit vielen Facetten wird deshalb ein entstehendes Weltbürgertum behauptet: Die Einzelnen bilden transnationale Identitäten aus; jenseits nationalstaatlicher Grenzen übernehmen sie füreinander und wechselseitig Verantwortung sowie politische Verantwortung für so etwas wie Weltinnenpolitik. Abgesehen davon, dass es auch unter der Bedingung einer solchen Transnationalisierung gute Gründe für die Unterscheidung von universalen Menschen- und partikular geltenden Bürgerrechten gibt (vgl. Koller 2002: 101 f.), spricht auch die besondere Konstitution der Bürgerrechte für diese Unterscheidung. Bürgerrechte entstehen – zeitlich und logisch gesehen – mit der wechselseitigen Konstitution von Bürgerinnen/Bürgern, die sich als Angehörige *einer* politischen Gemeinschaft anerkennen und sich dazu wechselseitig die gleichen Rechte zusprechen, in dieser politischen Gemeinschaft die eigenen Interessen zu vertreten, und die gleichen Chancen, die Entwicklung der von ihnen gemeinsam bevölkerten Gesellschaft zu beeinflussen. Erst

dieser wechselseitige Zuspruch gleicher Rechte „macht“ Menschen zu Bürgern, wobei es ihnen bei Strafe des Selbstwiderspruchs nicht möglich ist, für sich diese Rechte in Anspruch zu nehmen, sie anderen dagegen abzusprechen. Allerdings ist es ihnen möglich (und häufig nicht einmal verwerflich), andere Menschen nicht als Bürger/in anzuerkennen oder anderen den Bürgerstatus abzusprechen – und ihnen folglich die selbst beanspruchten Bürgerrechte nicht zuzusprechen. Indem sie andere aus ihrer Gemeinschaft der Bürger/innen ausschließen, setzen sie dieser Grenzen. Bürgerrechte haben mithin Menschen, sofern sie einer partikularen Gemeinschaft von Bürgern angehören, während sie als Menschen mindestens von Geburt an Menschenrechte bereits dadurch haben, dass sie Menschen sind.

Bürgerrechte ent- und bestehen in dem vorstaatlichen Verhältnis zwischen Bürgerinnen/Bürgern. Deren Beziehung untereinander lässt sich als ein Verhältnis der Solidarität deuten, da sie sich zumindest in einer Hinsicht, nämlich hinsichtlich der Zugehörigkeit zu ihrer politischen Gemeinschaft, als Gleiche anerkennen und dazu von bestehenden und bleibenden Unterschieden absehen, und als *Gleiche* in *einer* politischen Gemeinschaft dauerhafte und reziproke Beziehungen unterhalten. Um aber die Komplexität dieser Solidarität bewältigen zu können, verlassen sie sich nicht auf ihre eigenen Kräfte und Ressourcen, sondern „bedienen“ sich des Rechtsstaats. Diesem Staat übertragen sie die Verantwortung dafür, die Bürgerrechte zu gewährleisten und für alle dauerhaft – auch gegenüber Rechtsbrechern aus den eigenen Reihen – durchzusetzen. Sofern es ihnen gelingt, dem Staat diese Verantwortung aufzuerlegen, wird der zu einem Instrument ihrer Solidarität und ist dann zugleich deren Voraussetzung.

Neben gleichen Rechten schulden sich die Bürger/innen auch die wechselseitige Unterstützung und Fürsorge, die gemeinschaftliche Vorsorge von gemeinsam geteilten Risiken sowie den Ausgleich von sozialen Ungleichheiten. Nur so können sie nämlich alle Lebenslagen einnehmen, die ihnen die Ausübung ihrer gleichen Bürgerrechte erlauben. Die in dieser Hinsicht Vergleichbarkeit ihrer Lebenslagen ist die materielle Voraussetzung ihrer Bürgerrechte; sie zu gewährleisten, die materielle Seite ihrer Solidarität. Vergleichbare Lebenslagen sind so sehr Voraussetzung für die Wahrnehmung gleicher Bürgerrechte, dass der Anspruch darauf selbst zu den Bürgerrechten gezählt werden muss.³ Er begründet gleichsam ein Recht zweiter Ordnung, dass die Voraussetzungen der Rechte auf gesellschaftliche Zugehörigkeit und Beteiligung, also der Bürgerrechte der ersten Ordnung, sichergestellt werden. Zur Gewährleistung vergleichbarer Lebenslagen „bedienen“ sich die Bürger/innen wiederum des Staates, diesmal des Sozialstaats mit seinen Fürsorge- und Sicherungssystemen. Wie der Rechts-

ist daher der Sozialstaat ein unverzichtbares Instrument bürgerlicher Solidarität und als solcher ein fundamentales Funktionserfordernis der von Bürgerinnen und Bürgern konstituierten Gemeinschaft.

Innerhalb einer von Bürgerinnen und Bürgern bevölkerten Gesellschaft lässt sich Armut als ein Zustand ansprechen, bei dem die davon Betroffenen so viel weniger als alle anderen Bürger/innen haben, dass die Vergleichbarkeit ihrer Lebenslagen und damit die materiellen Voraussetzungen ihrer gleichberechtigten Zugehörigkeit und Beteiligung nicht gewährleistet ist. Durch dieses „Zu wenig“ werden ihre Bürgerrechte, und d.h. nicht nur das Bürgerrecht auf Vergleichbarkeit der Lebenslage, sondern auch die Bürgerrechte erster Ordnung verletzt. Die Armut von Bürgern muss auch von allen anderen Bürgern negativ beurteilt werden, so dass dadurch der Anspruch ihrer aller Solidarität verletzt und den Betroffenen etwas verstellt wird, was sich alle einander schulden. Dabei bestimmt sich dieser Zustand über das „Weniger“ im Vergleich zu den Lebenslagen aller anderen Bürger/innen und damit im Kontext ihrer politischen Gemeinschaft sowie auf dem von ihnen gemeinsam erreichten Wohlstandsniveau – und zugleich als „zu wenig“, sofern die davon Betroffenen – im Gegensatz zu allen anderen Bürgerinnen und Bürgern – weniger von den Gütern haben, die man im Kontext ihrer politischen Gemeinschaft und auf deren Wohlstandsniveau braucht, um die gleichen (und formal unbestrittenen) Rechte verwirklichen zu können.

Mit dieser negativen Bewertung besteht zugleich der Anspruch der von Armut Betroffenen auf Unterstützung, so dass sie ihre Armut überwinden und vergleichbare Lebenslagen einnehmen können. Spiegelbildlich dazu besteht als Forderung bürgerlicher Solidarität, dass alle von dieser Armut nicht Betroffenen zu entsprechender Unterstützung verpflichtet sind, wobei sie diese Verpflichtung nicht ohne Zuarbeiten des Sozialstaats wahrnehmen können. Ein Sozialstaat, der Armut unter den Bürgerinnen/Bürgern nicht verhindern kann, verletzt nicht nur die Bürgerrechte der von Armut Betroffenen. Er „hintergeht“ auch die Erwartung aller Bürger/innen, dass über die sozialstaatlichen Institutionen und Verfahren die Vergleichbarkeit ihrer aller Lebenslagen sichergestellt und so der Anspruch ihrer Solidarität untereinander erfüllt wird. Angesichts des Leistungsversagens „ihres“ Sozialstaats können die nicht armen Bürger/innen ihre gegenteilige Erwartung vor allem dadurch realisieren, dass sie auf „ihren“ Sozialstaat und d.h. auf die dafür politisch Verantwortlichen Einfluss nehmen und geeignete Reformen der sozialstaatlichen Institutionen und Verfahren verlangen – und so bei „ihrem“ Sozialstaat durchsetzen, dass er Armut in ihren Reihen verhindern hilft.

5. Kritik der aktivierenden Sozialpolitik

Im Gegensatz zur menschenrechtsethischen Deutung von Armut „passt“ die bürgerrechtsethische Alternative mit ihrer relativen Bezugnahme auf die Lebensverhältnisse aller Bürger/innen zu der von der Bundesregierung für Deutschland konstatierten Armut – und steht zugleich in großer Nähe zu dem von der Regierung in ihrem Sozialbericht vertretenen Armutskonzept. Mehr noch: Mit dem vorgeschlagenen Rekurs auf Bürgerrechte kann dem dort angezeigten „Mangel an Verwirklichungschancen“ und dem kontrastierenden Ideal der Teilhabe eine Begründung im vorstaatlichen Solidaritätsverhältnis gleichberechtigter Bürger/innen gegeben – und damit eine Leerstelle des Berichtes gefüllt werden. Teilhabe als politisches Ziel und im Gegenzug Armut als politische Herausforderung können so nicht nur behauptet, sondern auch begründet werden. Wählt man aber diese Begründung und bestimmt von daher den mit „Armut“ bezeichnete Mangel als Verletzung von Bürgerrechten, dann wird die von der Bundesregierung betriebene Aktivierungspolitik in mindestens zwei Hinsichten zum Problem.

Problematisch erscheint *erstens* deren Konzentration auf Beschäftigung – und in der Folge die positive Einschätzung der auf die Agenda 2010 gesetzten Arbeitsmarktpolitik. Eine von Bürgerinnen/Bürgern bevölkerte Gesellschaft ist ein komplexer Zusammenhang sozialer Beziehungen, der weit mehr umfasst als ihre durch wechselseitige Anerkennung „geschaffene“ politische Gemeinschaft. Im Gegenüber zu dieser Gemeinschaft wurde bereits der Staat genannt, den die Bürger/innen zur Durchsetzung gleicher Rechte und zur Gewährleistung vergleichbarer Lebenslagen brauchen. Weil „ihre“ Gesellschaft mehr ist als ihre politische Gemeinschaft, werden sie nicht nur als Bürger/innen, sondern in unterschiedlichen Weisen vergesellschaftet und ebenso nicht nur in ihre politische Gemeinschaft, sondern in unterschiedliche soziale Zusammenhänge eingebunden. Die zwischen ihnen als Bürgern bestehende Gleichheit dürfen sie nicht einfach auf alle anderen Bereiche der Gesellschaft übertragen, in denen auch ihre Bürgerrechte nicht von vornherein gelten.

Zu Recht macht die Bundesregierung auf die hohe Relevanz der Erwerbsarbeit für die bundesdeutsche Gesellschaft aufmerksam: Nicht nur ihr Einkommen, sondern auch Sinn und Anerkennung, Kontakte und Zugehörigkeiten bezieht die Mehrheit der Bevölkerung aus Erwerbsarbeit, die meisten von ihnen aus abhängiger Beschäftigung. Vor allem über die Verkoppelung von Erwerbsarbeit und Einkommen, aber auch über sozialstaatliche Vorkehrungen werden Menschen ohne ausreichendes Vermögen zur Erwerbsarbeit angehalten. Im Gegenzug werden sie auf diese Arbeit – etwa durch

Bildung und Ausbildung – vorbereitet; die damit verbundenen Risiken werden gesellschaftlich anerkannt, und vor allem durch sozialstaatliche Institutionen bearbeitet. Die Bundesrepublik ist also (auch) eine *Arbeitsgesellschaft*, und die in dieser Gesellschaft lebenden Menschen sind in ihrer großen Mehrheit *Erwerbspersonen*, also zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auf Erwerbsarbeit angewiesen und zur Erwerbsarbeit angehalten. Erwerbsbeteiligung ist deshalb, wie die Bundesregierung in ihrem Bericht mehrfach betont, „der Schlüssel dafür, Teilhabe- und Verwirklichungschancen für alle Haushaltsmitglieder zu eröffnen“ (BMA 2008: 71).

Gleichwohl strahlt die politische Gemeinschaft aller Bürger/innen auf ihre Gesellschaft im Ganzen aus. Sofern sie sich einander gleiche Rechte zusprechen, können sie nicht wollen, dass diese gleichen Rechte und die Chancen, sie zu verwirklichen, von anderen Bereichen der Gesellschaft her beeinträchtigt werden. So aber müssen sie ihre Gleichheit als Bürger/innen sowie ihre Bürgerrechte und die Möglichkeiten, sie zu verwirklichen, nicht nur gegenüber den Ansprüchen anderer Bereiche schützen, sondern in diesen notwendige Rücksichtnahmen durchsetzen. Außerdem wird über die Legitimität der Ordnung aller dieser Bereiche mitsamt der dort herrschenden Ungleichheiten und Rechtsverhältnisse in der politischen Gemeinschaft der Bürger/innen und damit unter den (idealen) Bedingungen ihrer Gleichheit und gleicher Rechte entschieden. In diesem (und nur in diesem) Sinne dominiert die politische Gemeinschaft die von Bürgern bevölkerte Gesellschaft und gelten ihre Bürgerrechte vor allen anderen Rechten – und Zwängen.

Auch bei der Bekämpfung von Armut wird man dieser Dominanz Rechnung tragen müssen – und dazu die Integrations- und Beteiligungserfordernisse *aller* Gesellschaftsbereiche berücksichtigen. Zwar gehört Erwerbsarbeit für alle, die darauf zur Sicherung selbständiger Einkommen angewiesen sind, zu den Bedingungen gleichberechtigter gesellschaftlicher Zugehörigkeit und Beteiligung. Aber sie ist nicht *die*, geschweige denn: die *einzig*e Bedingung – und damit auch nicht *der* Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe, als den sie die Bundesregierung ausgibt. Um volle Zugehörigkeit und gleichberechtigte Beteiligung aller Bürger/innen in der von ihnen bevölkerten Gesellschaft sicherzustellen, müssen neben ihrer Beteiligung an der Erwerbsarbeit eben auch gleiche Bürgerrechte sowie die gleichberechtigte Zugehörigkeit und Beteiligung in anderen gesellschaftlichen Bereichen gewährleistet werden. Dazu muss sichergestellt werden, dass durch Beteiligung an der Erwerbsarbeit weder die grundlegenden Bürgerrechte noch die Zugehörigkeit und Beteiligung in den anderen Bereichen beeinträchtigt werden. Unter dieser Maßgabe wird man keine einseitig auf Beschäftigung zielende

Politik betreiben können, um den im Sozialbericht konstatierten Mangel bei den Verwirklichungschancen zu beheben. Über Erwerbsbeteiligung wird nämlich weder die Zugehörigkeit und Beteiligung in den anderen Bereichen sichergestellt noch rechtfertigt sie Beeinträchtigungen bei den Bürgerrechten oder bei den Beteiligungsrechten in diesen anderen Bereichen. Vor allem aber wird man die Erwerbsbeteiligung am eigentlichen Ziel, der Förderung der gesellschaftlichen Zugehörigkeit und Beteiligung bemessen – und folglich sensibel registrieren können, dass Beschäftigungsformen entstehen, die von denen der Bevölkerungsmehrheit abweichen und mithin eben nicht „in deren Mitte“ führen, dass also Beschäftigung zu einer Ursache von „Mangel an Verwirklichungschancen“ geworden ist.

Problematisch ist *zweitens* die im Sozialbericht idealisierte Abstinenz von sozialstaatlicher Unterstützung. Den Armen wird zwar ein Recht auf Unterstützung zugesprochen und dem Staat werden entsprechende Aktivitäten auferlegt. Als „normal“ gilt diese Unterstützung aber nicht, insofern alle, die nicht arm sind, ihrer nicht bedürfen und ohne den Sozialstaat auskommen (sollen). Diejenigen aber, die auf dessen Leistungen angewiesen sind, um ihre Armut zu überwinden, haben in den Augen der Bundesregierung zumindest auch den Mangel, dass sie – im Gegensatz zu allen anderen – auf sozialstaatliche Unterstützung angewiesen sind. Ihr Hilfebedarf und die davon abgeleitete sozialstaatliche Unterstützung gelten der Regierung daher als Indiz dafür, dass sie unter Bedingungen der Armut leben; und mehr noch: Die Inanspruchnahme dieser Unterstützung gilt als Moment des ihnen zugesprochenen Mangels an Verwirklichungschancen. Im Gegenzug wird spätestens seit der Agenda 2010 eine Aktivierungspolitik betrieben: Statt sich auf sozialstaatliche Unterstützung zu verlassen oder sich gar in alimentierten Lebensformen – „über Generationen hinweg“ (ebd.: 2) – einzunisten, sollen die Hilfebedürftigen gefördert werden, ihr Leben (wieder) selbstständig zu führen; und sie sollen zugleich angehalten werden, ihre alten und neu erworbenen Fähigkeiten einzusetzen und alle ihre Ressourcen zu mobilisieren. Dass zu dieser Aktivierung auch Zwangsmittel eingesetzt werden (sollen), wird nicht nur mit Hinweis auf knappe Ressourcen und die Interessen der Beitrags- und Steuerzahler/innen, sondern auch dadurch legitimiert, dass auch das Fordern der Teilhabe der Geforderten dient und deshalb in ihrem eigenen, zumindest langfristigen Interesse liegt.

Das Ideal, ohne sozialstaatliche Unterstützung und i.d.S. selbständig leben zu können, mag mit Blick auf Einzelfälle sozialstaatlich alimentierter Lebensformen hoch plausibel sein, ist jedoch in der behaupteten Allgemeinheit wenig überzeugend. Das

Unabhängigkeitsideal wird zwar für alle behauptet, *de facto* wird es aber nur für die von Armut Betroffenen in Geltung gebracht. Dass die von Armut nicht betroffene Bevölkerungsmehrheit über lange Zeiträume hinweg sozialstaatliche Leistungen, etwa Kindergeld, bezieht, dass alle Nicht-Armen zudem staatliche Leistungen nutzen, zu der sie als Steuerzahler unterschiedlich und in der Mehrheit nur „unzureichend“ beitragen, wird nämlich „übersehen“, auch wenn die Bundesregierung diese Sachverhalte an anderer Stelle ihres Sozialberichts ausdrücklich goutiert. Obgleich also die Nicht-Armen keineswegs ohne (sozial)staatliche Leistungen auskommen müssen und dies auch gar nicht können, wird mit Verweis auf ihre „selbständige“ Lebensführung den von Armut Betroffenen die Unabhängigkeit von sozialstaatlichen Leistungen als ideales Ziel ihrer Unterstützung auferlegt. Mit diesem Ideal und die darüber begründete Aktivierung wird so aber nicht, wie ausgegeben, die Angleichung der Lebensverhältnisse betrieben. Vielmehr werden die von Armut Betroffenen auf eine abweichende Einstellung zum Sozialstaat verpflichtet – und zumindest in diesem Sinne ausgegrenzt.

Begründet man die sozialstaatliche Unterstützung für die von Armut Betroffenen bürgerrechtsethisch, wird man einer solchen Aktivierungspolitik nicht zustimmen können. Zwar können (und sollten) die Bürger/innen voneinander erwarten, dass sie für ihren Lebensunterhalt selbständig sorgen. Ihr so begründetes Desinteresse für die Lebenslagen der jeweils anderen hat jedoch in der gemeinsamen Verantwortung für die Vergleichbarkeit ihrer aller Lebenslagen eine Grenze. Um gleiche Bürgerrechte für alle sicherzustellen, müssen sie für alle mindestens ausreichende Lebenslagen gewährleisten – und dies eben gerade für die, denen dies selbständig, etwa durch Veräußerung ihres Arbeitsvermögens, nicht gelingt. Diejenigen, die entsprechende Unterstützung in Anspruch nehmen, realisieren die materielle Dimension ihrer Solidarität – und dies auch dann, wenn diese über sozialstaatliche Institutionen vollzogen wird. Entsprechende Leistungen zu nutzen, bringt die von Armut Betroffenen in keine „Schuld“, so sie „nur“ eine Unterstützung wahrnehmen, die sich alle Bürger/innen untereinander schulden. Dadurch, dass die von Armut Betroffenen diese Unterstützung nutzen, stehen sie nicht außerhalb der Solidaritätsverhältnisse gleicher Bürger/innen, sondern realisieren diese. Die Nutzung ist mithin ein Indiz dafür, dass sie zu deren politischen Gemeinschaft und darüber zu der von denen bevölkerten Gesellschaft dazugehören und dass sie ihre Bürgerrechte wie alle anderen verwirklichen können (sollen). Selbstverständlich wird auch ein bürgerrechtsethisch begründeter Sozialstaat auf eine möglichst hohe Selbständigkeit der Lebensführung hin fördern. Aber er wird die Inanspruchnahme entsprechender Leistungen nicht als das Gegenteil selbständiger Lebensführung

skandalisieren. Außerdem wird er das Ziel einer möglichst hohen Autonomie auch während des Leistungsbezugs verfolgen – und den Nutzerinnen und Nutzern das Maß an Autonomie nicht verweigern, das alle anderen Bürger/innen selbstverständlich in Anspruch nehmen können. Dass der Sozialstaat den Bürgerrechten verpflichtet ist, zeigt sich auch darin, dass er in seinen Leistungen für die von Armut Betroffenen diese Bürgerrechte zumindest nicht beeinträchtigt.

Anmerkungen

- 1 In der Rezeption des Berichtes wurde dies als Hinweis auf die soziale Polarisierung in der Bundesrepublik genommen; manche haben dagegen auf die Absturzgefahren der Mittelschichten hingewiesen – und sie als die „neuen Armen“ unter dem Armen entdeckt.
- 2 Auf anderer Datengrundlage, nämlich auf Grundlage des sozioökonomischen Panels kommt das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung nach Veröffentlichung des Regierungsberichtes tatsächlich zu dem Ergebnis, dass – parallel zum Rückgang der Arbeitslosigkeit – im Jahr 2006 sowohl die Armutsrate (vgl. Frick/Grabka 2008) als auch die Lohnspreizung zurückgegangen ist (vgl. Brenke 2008). Vgl. zur Lohnspreizung dagegen Bosch et al. 2008.
- 3 Vgl. als Hintergrund Marshall 1992.

Literatur

- Bartelheimer, Peter 2005: Teilhabe, Gefährdung, Ausgrenzung, in: SOFI/IAB/ISF INIFES (Hrsg.): Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland. Arbeit und Lebensweisen; erster Bericht, Wiesbaden, S. 85-123.
- Bartelheimer, Peter 2007: Politik der Teilhabe. Ein soziologischer Beipackzettel. Friedrich-Ebert-Stiftung. Fachforum: Analysen & Kommentare, 1/2007. Online unter: <http://library.fes.de/pdfies/do/04655.pdf> (Stand: 20.08.2008).
- Bosch, Gerhard/Kalina, Thorsten/Weinkopf, Claudia 2008: Niedriglohnbeschäftigte auf der Verliererseite, in: WSI-Mitteilungen, Jg. 60, Nr. 8, S. 423-430.
- Brenke, Karl 2008: Jahrelanger Trend zunehmender Lohnspreizung gestoppt, in: Wochenbericht des DIW Berlin 77, Heft 38, S. 567-570. Online unter: <http://www.diw.de/documents/publikationen/73/88782/08-38-1.pdf> (Stand: 02.10.2008).
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) 2008: Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Online unter: http://www.bmade/core-media/generator/26742/property=pdf/dritter__armuts__und__reichtumsbericht.pdf (Stand: 07.08.2008).
- Frick, Joachim R./ Grabka, Markus M. 2008: Niedrigere Arbeitslosigkeit sorgt für weniger Armutsrisiko und Ungleichheit, in: Wochenbericht des DIW Berlin 77, Heft 38, S. 556-566. Online unter: <http://www.diw.de/documents/publikationen/73/88782/08-38-1.pdf> (Stand: 02.10.2008).
- Frankfurt, Harry 2000: Gleichheit und Achtung, in: Krebs, Angelika (Hrsg.): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt/M., S. 38-49.

- Gosepath, Stefan 2002: Zur Begründung sozialer Menschenrechte, in: Gosepath, Stefan/ Lohmann, Georg (Hrsg.): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt/M., S. 146-187.
- Koller, Peter 2002: Der Geltungsbereich der Menschenrechte, in: Gosepath, Stefan/ Lohmann, Georg (Hrsg.): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt/M., S. 96-123.
- Krebs, Angelika 2002: Arbeit und Liebe. Die philosophischen Grundlagen sozialer Gerechtigkeit, Frankfurt/M.
- Krennerich, Michael 2007: Von der Menschenrechtspolitik hin zu einer Politik der Menschenrechte, in: Zeitschrift für Menschenrechte, Jg. 1, Nr. 1, S. 124-130.
- Ladwig, Bernd 2005: Gleichheit oder Gerechtigkeit, in: Möhring-Hesse, Matthias (Hrsg.): Streit um die Gerechtigkeit. Themen und Kontroversen im gegenwärtigen Gerechtigkeitsdiskurs (Politik und Bildung Bd. 39), Schwalbach/Ts., S. 39-49.
- Lohmann, Georg 2002: Menschenrechte zwischen Moral und Recht, in: Gosepath, Stefan/ Lohmann, Georg (Hrsg.): Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt/M., S. 62-95.
- Marshall, Thomas Humphrey 1992: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates (Theorie und Gesellschaft Bd. 22), Frankfurt/M./ New York.